

Kommunale Beteiligung an Photovoltaik-Freiflächen

24.08.2023 07:54

Von [REDACTED]@stmwi.bayern.de>
An [REDACTED]
CC Ref92, Fp (stmwi) <Referat92@stmwi.bayern.de>

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Nachricht an die Bayerische Staatsregierung zum Thema kommunale Beteiligung an Photovoltaik-Freiflächen.

Die zentralen Einnahmen für die jeweilige Standortgemeinde stellen die finanzielle Kommunalbeteiligung gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie die Gewerbesteuer dar.

Finanzielle Kommunalbeteiligung nach § 6 EEG:

- Die finanzielle Kommunalbeteiligung nach § 6 EEG ermöglicht es Standortgemeinden, **mit bis zu 0,2 ct/kWh an den Einnahmen aus dem Betrieb von Windenergie- bzw. PV-Freiflächenanlagen zu profitieren**. Nähere Informationen sowie einen Mustervertrag finden Sie hier: [Neuer Mustervertrag regelt finanzielle Beteiligung der Kommunen an Photovoltaik-Freiflächenanlagen | DStGB](#)
Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie fordert hier vom Bund auch weiterhin, dass diese Regelung verpflichtend ausgestaltet und auf 0,4 ct/kWh erhöht werden muss. Das Bundeswirtschaftsministerium hat nunmehr in seiner PV-Strategie ein Rechtsgutachten zur verpflichtenden Ausgestaltung angekündigt.
- Auch für **Bürgerenergieprojekte** konnten mit der **EEG-Novelle 2023 wichtige Vereinfachungen**, u.a. auf Drängen Bayerns, erreicht werden, so die Ausnahme der Ausschreibungsteilnahme für PV (bis 6 MW) und Wind (bis 18 MW) sowie ein Förderprogramm für Bürgerwindprojekte in der Planungsphase, welches laut PV-Strategie auf PV-Projekte ausgedehnt werden soll.
- Für ein Projekt auf einer **1 Hektar großen Fläche** kann eine installierte Leistung von 1 MWp erreicht werden. Hiermit lassen sich bei einer durchschnittlichen Volllaststundenzahl für einen bayerischen Standort von 1.000 Stunden **rd. 1 GWh Strom** erzeugen. Bezogen auf die nach wie vor freiwillige Beteiligung der Kommune mit 0,2 ct/kWh könnten sich **jährliche Einnahmen von etwa 2.000 Euro** für die Standortgemeinde bzw. -gemeinden.

Beteiligung von Gemeinden an der Gewerbesteuer:

- Bereits seit dem Jahr 2021 wird die Gewerbesteuer für Betreiber von Windkraft- und PV-Anlagen nach neuen Maßstäben verteilt**. Zuvor richtete sich die Gewerbesteuererlegung zu 30 Prozent nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne und zu 70 Prozent nach dem Verhältnis der Buchwerte des Sachanlagevermögens jeweils am Unternehmenssitz und am Standort der Anlagen. Dies war für Gemeinden nachteilig, u.a. da Arbeitnehmer bei EE-Projekten i.d.R. nicht dauerhaft vor Ort tätig sind und die für die Berechnung der Gewerbesteuer herangezogenen Sachanlagenwerte angesichts der Abschreibungen kontinuierlich an Wert verloren, trotz steigender Erträge der Anlagen.
- Mit der Änderung im Jahr 2021 wurde das Verhältnis angepasst. Nun wird die Gewerbesteuer zu 10 Prozent nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne und zu 90 Prozent nach dem Verhältnis der installierten Leistung der Anlagen verteilt. Da die installierte Leistung konstant bleibt und der Anteil der Standortgemeinde an der Gewerbesteuer auf 90 Prozent erhöht wurde, **profitieren Standortgemeinden deutlich stärker als bisher von der Gewerbesteuer**. Hiermit bleibt für Unternehmen das Gewerbesteueraufkommen zwar konstant, da die Bemessungsgrundlage nicht verändert wurde. Es kommt aber zu Verschiebungen der Gewerbesteuer zugunsten der Standortgemeinde.
- Durch die **Gründung einer Projektgesellschaft mit Sitz in der jeweiligen Standortgemeinde kann zudem erreicht werden, dass die Gewerbesteuereinnahmen vollständig vor Ort verbleiben**. Relevant ist hier natürlich auch, dass die Gemeinde darauf achtet, dass das jeweilige Unternehmen plant, die Anlage langfristig zu betreiben. Ein Verkauf der Anlagen durch den Betreiber kann sich auf den Gewinn sowie auf die damit verbundenen Gewerbesteuereinnahmen auswirken.
- Bindet der Betreiber der Anlage **regionale Dienstleister** bspw. für den Bau, die Zuwegung oder die Wartung mit ein, kann die Kommune indirekt durch weitere Gewerbesteuereinnahmen oder

Einnahmen aus der Einkommensteuer profitieren.

- Die **genauen Gewerbesteuerereinnahmen** hängen von verschiedenen Faktoren ab, eine **Prognose ist daher schwierig**. Gerade bei EE-Projekten, die mit hohen Anfangsinvestitionen verbunden sind, ist in der Regel erst nach einigen Jahren mit relevanten Einnahmen durch Gewinne des Unternehmens zu rechnen.
- Für detailliertere Rückfragen zu den steuerrechtlichen Themen im Bereich Photovoltaik müssen Sie sich jedoch an Ihren Steuerberater oder das federführend zuständige Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wenden (poststelle@stmfh.bayern.de).

Weitere denkbare Einnahmemöglichkeiten für Gemeinden:

- Weitere Einnahmemöglichkeiten bestehen, wenn eine Gemeinde sich **direkt an der Betreibergesellschaft der Freiflächenanlage beteiligt** oder den **Ausbau durch eine eigene kommunale Gesellschaft vorantreibt**. Dies ist jedoch dann auch mit der Tragung des entsprechenden, unternehmerischen Risikos verbunden.
- Darüber hinaus lassen sich beispielsweise durch die **Verpachtung kommunaler Flächen**, auf denen dann Freiflächenanlagen errichtet werden, **Pachteinnahmen** erzielen.

Ich hoffe, dass ich Ihnen hiermit weiterhelfen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

Photovoltaik, Solarthermie, Windenergie

[Redacted Name]

[Redacted Email]@stmwi.bayern.de | www.stmwi.bayern.de

Prinzregentenstraße 28 | 80538 München



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

TEAM ENERGIEWENDE BAYERN

#TeamEnergiewende

www.teamenergiewende.bayern